

Formelle Verfassungsmäßigkeit **(Lesungen)**

Zwischen der Gesetzesinitiative nach Art. 76 GG und dem Beschluss des Bundestags nach Art. 77 Abs. 1 S. 1 GG regelt das GG nicht den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens. In § 78 Abs. 1 GO BT werden dem Beschluss vorangehende drei Beratungen bestimmt, die gemeinhin auch als Lesungen bezeichnet werden. Verfassungsrechtlich ist dies nicht gefordert.

(1) 1Gesetzentwürfe werden in drei Beratungen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), grundsätzlich in zwei Beratungen und nur auf Beschluß des Bundestages in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen grundsätzlich in einer Beratung behandelt. 2Für Nachtragshaushaltsvorlagen gilt § 95 Abs. 1 Satz 6.

Aus dem Demokratieprinzip und dem Anspruch des Initiativorgans auf eine sachgemäße Behandlung der Vorlage folgt nur, aber immerhin eine genügende intensive Beschäftigung des Bundestags mit der Vorlage. Die intensive Detailarbeit wird in den Ausschüssen gewährleistet. Die Auslassung einer Lesung im Sinne der GO BT oder die Zusammenfügung von Lesungen ist damit verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, solange die intensive Beschäftigung mit der Gesetzesvorlage erfolgt ist.

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Formelle Verfassungsmäßigkeit **(Lesungen)**

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

